

BVGer E-7144/2015 vom 17. November 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-11-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-7144_2015

FR: TAF E-7144/2015 du 17 novembre 2015

IT: TAF E-7144/2015 del 17 novembre 2015

Regeste

Vermögenswertabnahme

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 2.1

Das Bundesverwaltungsgericht überprüft die angefochtene Verfügung auf Verletzung von Bundesrecht sowie unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts hin (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2.2

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Weiterungen und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 85 Abs. 1 AsylG sind Sozialhilfe-, Ausreise- und Vollzugskosten sowie Kosten des Rechtsmittelverfahrens - soweit zumutbar - zurückzuerstatten. Bei erwerbstätigen Asylsuchenden und Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung erfolgt die Rückerstattung durch eine Sonderabgabe aus dem Erwerbseinkommen (Art. 86 Abs. 1 AsylG).

E. 3.2

Gemäss Art. 87 Abs. 1 AsylG haben Asylsuchende und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung Vermögenswerte, die nicht aus ihrem Erwerbseinkommen stammen, offenzulegen.

E. 3.3

Die zuständigen Behörden können solche Vermögenswerte zum Zwecke der Rückerstattung nach Art. 85 Abs. 1 AsylG sicherstellen, wenn der Betroffene nicht nachweisen kann, dass die Vermögenswerte aus Erwerbs- oder Erwerbseinkommen oder aus öffentlichen Sozialhilfeleistungen stammen (Bst. a), die Herkunft der

Vermögenswerte nicht nachweisen kann (Bst. b) oder die Herkunft der Vermögenswerte zwar nachweisen kann, diese aber einen vom Bundesrat festzusetzenden Betrag übersteigen (Bst. c). Dieser beträgt gemäss Art. 16 Abs. 4 AsylV 2 Fr. 1'000.-.

E. 3.4

Als Vermögenswerte nach Art. 87 Abs. 1 AsylG gelten Geldbeträge, geldwerte Gegenstände und unkörperliche Werte wie Bankguthaben (Art. 16 Abs. 1 AsylV2). Die abgenommenen Vermögenswerte werden in vollem Umfang an die zu leistenden Sonderabgabe angerechnet (Art. 17 AsylV 2).

E. 4

An den Nachweis der Herkunft der sichergestellten Vermögenswerte sind strenge Anforderungen zu stellen. Soweit die Herkunft der Vermögenswerte nicht unmittelbar durch Dokumente nachgewiesen werden kann, wird praxisgemäss erwartet, dass die betroffene Person bereits anlässlich der Abnahme klare, schlüssige und mit allfällig später erhobenen Beweismitteln übereinstimmende Angaben betreffend Herkunft der sich bei ihr befindlichen Vermögenswerte macht. Ob das nachträgliche Einreichen von Beweismitteln für den Herkunftsnachweis abgenommener Vermögenswerte ausreicht, lässt sich nicht generell, sondern bloss einzelfallweise, unter Berücksichtigung der gesamten Umstände, beantworten. Davon ausgenommen sind Fälle von offensichtlichen Widersprüchen oder eindeutigen Ungereimtheiten, die ohne zusätzliche Abklärungen zum Schluss berechtigen, der geforderte Nachweis sei nicht erbracht worden (vgl. Urteil des BVGer D-6310/2014 vom 1. Januar 2015, mit Hinweisen auf die Rechtsprechung).

E. 5.1

Die Vorinstanz gelangt in der angefochtenen Verfügung zu Schluss, die Herkunft des von der Polizei am 19. August 2015 abgenommenen Betrages von Fr. 9'500.- sei nicht glaubhaft nachgewiesen. Anlässlich der polizeilichen Befragung habe der Beschwerdeführer geltend gemacht, er habe das Geld bei einem Gottesdienst gesammelt, um seinen im C. _____ entführten Bruder freizukaufen. Die Entführer würden \$ 10'000.- verlangen, zahlbar bis am 5. September 2105. Indes habe der Beschwerdeführer sich unvereinbar darüber geäussert, ob er nach der Rücksprache mit den Verantwortlichen von der Bühne aus oder am Eingang um finanzielle Hilfe gebeten habe. Der ebenfalls zu Sache befragte Freund des Beschwerdeführers habe dessen Aussagen nicht bestätigt, wonach er beim Geldsammeln mitgeholfen habe. Zudem habe er erst nach der Kontrolle in der Asylunterkunft Kenntnisse über die Entführung des Bruders seines Freundes erhalten. Weiter habe sich der gefundene Betrag aus einer Note à 1'00.-, acht Noten à Fr. 200.-, 70 Noten à Fr. 100.- zusammengesetzt. Zudem hätten einige Leute Fr. 50.- gespendet, wobei er jeweils auf Fr. 100.- die Fr. 50.- gewechselt habe. Der Beschwerdeführer habe die Herkunft der Vermögenswerte nicht unmittelbar mittels Dokumenten nachweisen können. Auch sei er bei der Abnahme nicht im Stande gewesen, diesbezüglich schlüssige Angaben zu tätigen. An diesem Schluss vermöge auch das Schreiben von D. _____ nichts zu ändern. Der Beschwerdeführer habe kein Dokument offengelegt, welches die rechtmässige Herkunft des Geldes beweise.

E. 5.2

Der Beschwerdeführer ist erwiesenermassen nicht arbeitstätig, mithin verfügt er über kein Einkommen. Entsprechend erfolgte die Geldabnahme denn auch gestützt auf Art. 87 Abs. 2 Bst. b AsylG. Aus Art. 13 AsylV 2 vermag der Beschwerdeführer somit nichts für sich

abzuleiten. Im bisherigen Verfahren hat der Beschwerdeführer keinen Beleg für die Herkunft des Geldes eingereicht. Erst auf Beschwerdeebene hat er drei Listen mit insgesamt zehn Namen von Personen, die total Fr. 1'400.- gespendet haben sollen, eingereicht. Indes sind diese Listen nicht geeignet, den Nachweis der Herkunft des Geldes hinreichend zu belegen. Zum einen wird lediglich ein Bruchteil (rund ein Siebtel) der Fr. 9'600.- aufgeführt. Sodann ist der Liste weder der Name des Beschwerdeführers noch der Zweck oder das Datum der Sammlung zu entnehmen. Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht der offensichtlich unstimmgigen Aussagen des Beschwerdeführers in Bezug auf das Geldsammeln, ist davon auszugehen, dass es sich bei den Unterzeichnenden auf der Liste um blosse Gefälligkeitsbezeugungen zu Gunsten des Beschwerdeführers handelt. Weitergehend vermag der Beschwerdeführer mit dem Wiederholen des aktenkundigen Sachverhalts und dem Festhalten an dessen Tatsächlichkeit die Herkunft der Fr. 9'600.- nicht schlüssig nachzuweisen. Um Wiederholungen zu vermeiden, kann auf die vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden. Die Sicherstellung des Betrages von Fr. 9'600.- sowie dessen Gutschriftung auf dem Sonderabgabekonto des Beschwerdeführers erfolgte demnach zu Recht.

E. 6

Nach dem Gesagten ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.